

VORSCHAU

Bundesinstitut soll Teile des RKI-Instituts übernehmen

Neuer Referentenentwurf zum BIPAM

Zur Zukunft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und Teile des Robert Koch-Instituts in einem gemeinsamen Bundesinstitut gibt es einen neuen Referentenentwurf. Künftig soll das Gesetz zur Einrichtung eines „Bundesinstituts für Prävention und Aufklärung in der Medizin“ (BIPAM) den Namen „Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit“ tragen. Das geht aus einem Referentenentwurf hervor, der dem *Deutschen Ärzteblatt* vorliegt und offenbar zur Abstimmung an die anderen Ministerien in der Regierung geschickt wurde. Dabei handelt es sich um einen undatierten Referentenentwurf. Zuvor hatte es Mitte Oktober 2023 einen Entwurf gegeben, der den Titel „Gesetz zur Regelung der Nachfolge der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ trug und in der Fachöffentlichkeit deutlich kritisiert wurde. Aus Kreisen des Ministeriums hieß es, dieser sei „nicht final“ gewesen. Das neue Bundesinstitut soll zum 1. Januar 2025 eingerichtet werden.

Quelle: *Deutsches Ärzteblatt* vom 14.6.2024

Union im Deutschen Bundestag

Reform zur Finanzierung der PKV gefordert

Die Unionsfraktion im Bundestag fordert eine Reform der Finanzierung der privaten Krankenversicherung (PKV). Unter anderem brauche es stetigere Preisanpassungen, um Versicherte vor unnötig hohen Beitragssprüngen zu schützen. Seit über 15 Jahren habe der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen der Tarifstruktur in der PKV nicht mehr verändert, kritisieren CDU und CSU in einem Antrag. Die Beitragsanpassungen würden deshalb „allein aufgrund langjährig überkommener Gesetze und Verordnungen durchgeführt“, heißt es darin. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage würden Versicherte meist unregelmäßige Beitragsanpassungen erhalten, die vor allem für nicht Beihilfeberechtigte mitunter im zweistelligen Bereich liegen könnten.

Quelle: *Deutsches Ärzteblatt* vom 14.6.2024

DKI-Frühjahrsbefragung zur Krankenhausreform

Krankenhäuser skeptisch

Die Krankenhäuser in Deutschland betrachten die Auswirkungen der geplanten Krankenhausreform mit großer Skepsis. Nur noch sieben Prozent der Kliniken schätzen ihre wirtschaftliche Lage als gut ein. Die Krankenhausreform wird ihre Ziele mehrheitlich nicht erreichen und die Versorgung in Deutschland wird sich sogar verschlechtern, heißt es in der neuen Frühjahrsbefragung des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI). Danach bezeichnen nur noch sieben Prozent der Kliniken ihre wirtschaftliche Lage als „gut“ oder „sehr gut“, 61 Prozent hingegen als „schlecht“ oder „sehr schlecht“, heißt es in dem Index. Auf große Skepsis in den Häusern treffe die geplante Vorhaltefinanzierung. Drei Viertel der Kliniken erwarteten dadurch keinerlei wirtschaftliche Verbesserung. Lediglich rund ein Viertel der Krankenhäuser würde aktuell die Anforderungen bei fast allen, konkret bei 90 bis 100 Prozent der sie betreffenden Leistungsgruppen erfüllen, so die Untersuchung weiter. Der Index erfasst über eine standardisierte Onlinebefragung turnusmäßig die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser. Damit sollen die Öffentlichkeit für die Herausforderungen der Krankenhausversorgung sensibilisiert und Handlungsbedarfe für die Gesundheitspolitik aufgezeigt werden, heißt es.

Quelle: *Frühjahrsbefragung der DKI* vom 12.6.2024

BGH-Urteil zur GOÄ und GOZ

Gebührenordnung gilt auch für MVZ

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass die Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte auch für juristische Personen – und somit auch für MVZ – gilt. Mit Urteil vom 04.04.2024 (Aktenzeichen III ZR 38/23) hat er entschieden, dass die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für alle ambulanten beruflichen Leistungen von Ärzten gilt und somit auch für juristische Personen Anwendung findet. Somit müssen auch Krankenhausträger – soweit sie ambulante Leistungen erbringen – und insbesondere auch MVZ-Träger in Rechtsformen von juristischen Personen die Vorgaben der GOÄ beachten. Auch wenn die Entscheidung des BGH zur GOÄ ergangen ist, so gilt Gleiches für die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). „Der Anwendungsbereich der GOÄ und GOZ war bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung und juristischen Literatur umstritten, sodass die höchstrichterliche Klärung zu begrüßen ist. Zudem ist der Inhalt der Entscheidung uneingeschränkt zu befürworten und entspricht der bisher auch von der Zahnärztekammer Nordrhein vertretenen Rechtsauffassung“, heißt es von der ZÄK Nordrhein.

Quelle: *BGH Az.: III ZR 38/23; PM der ZÄK Nordrhein* vom 5.5.2024